# Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft

***Aufgehoben durch Richtlinie 1999/30/EG zum 01.01.2005***

**Änderungen:** [90/481/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31990D0481&from=DE) ABl. L 267 vom 29.09.1990 S. 37; [90/656/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31990L0656&from=DE) ABl. L 353 vom 17.12.1990 S. 59; [91/692/EWG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31991L0692&from=DE) ABl. L 377 vom 31.12.1991 S. 48; Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum; Beitrittsakte Österreich, Finnland und Schweden; [95/1/EG](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:31995D0001&from=DE) ABl. L 1 v. 01.01.1995 S. 1;

**Inhalt:**

Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 1

Artikel 1 2

Artikel 2 2

Artikel 3 3

Artikel 4 3

Artikel 5 3

Artikel 6 3

Artikel 7 4

Artikel 8 4

Artikel 9 4

Artikel 10 4

Artikel 11 4

Artikel 12 4

Artikel 13 4

Kenndaten, die bei der Wahl einer Probenahmemethode einzuhalten sind, und Referenzmethode zur Analyse des Bleigehalts der Luft 5

A. Kenndaten, die bei der Wahl der Probenahmemethode einzuhalten sind 5

B. Referenzmethoden für die Analyse 5

**Der Rat der Europäischen Gemeinschaften -**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission[[1]](#footnote-1)

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[[2]](#footnote-2)

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[[3]](#footnote-3)

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine der wesentlichen Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist die Förderung einer harmo­nischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft sowie einer beständigen und aus­gewogenen Wirtschaftsausweitung, wobei eine Bekämpfung der Umweltverschmutzung und der sich daraus ergebenden Schädigungen, sowie eine Verbesserung der Lebensqualität und des Umweltschutzes unerläss­lich ist.

Die Verwendung von Blei hat derzeit eine Belastung vieler Umweltbereiche zur Folge.

Durch Einatmen aufgenommenes Blei trägt erheblich zur gesamten Bleibelastung des Körpers bei.

Der Schutz des Menschen vor der Gefährdung durch Blei erfordert die Überwachung seiner Exposition gegenüber dem in der Luft enthaltenen Blei.

Das erste[[4]](#footnote-4) und zweite[[5]](#footnote-5) Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz sehen eine vorrangige Aktion in bezug auf diesen Schadstoff vor. Diese Programme sehen ferner eine Koordinie­rung der einzelstaatlichen Programme in diesem Bereich sowie eine Harmonisierung der Politiken der Gemeinschaften auf der Grundlage einer gemeinsamen langfristigen Konzeption zur Verbesserung der Qualität des Lebens vor. Da die hierzu erforderlichen besonderen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind, ist auf Artikel 235 zurückzugreifen.

Die vorliegenden technischen und wissenschaftlichen Daten gestatten es dem Rat nicht, spezielle Normen für die Umwelt im Allgemeinen festzulegen, jedoch wird durch die Einführung von Grenzwerten für den Schutz der menschlichen Gesundheit ebenfalls ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

Es gilt daher, einen Grenzwert für das in der Luft enthaltene Blei festzulegen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie müssen wirtschaftlich durchführbar und mit einer ausgewo­genen Entwicklung vereinbar sein. Für ihre Durchführung sind daher ausreichend lange Fristen vorzusehen. Außerdem ist die Richtlinie 78/611/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvor­schriften der Mitgliedstaaten über den Bleigehalt des Benzins[[6]](#footnote-6) zu berücksichtigen.

An Orten, an denen Menschen über längere Zeit beständig der Einwirkung von Blei ausgesetzt sein können und an denen die Einhaltung des Grenzwerts gefährdet erscheint, ist die Qualität der Luft zu überwachen.

Die Kommission benötigt Angaben über die Orte, an denen die Proben genommen werden, die Probe­nahme- und Analyseverfahren zur Bestimmung des Bleigehalts der Luft, die Orte, an denen der in dieser Richtlinie festgelegte Grenzwert überschritten wurde, sowie über die an diesen Orten festgestellten Konzen­trationen und die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Wiederholung dieser Überschreitung auszu­schließen.

Die Kommission soll ab dem zweiten Jahr nach dem Beginn der Anwendung dieser Richtlinie jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaat­lichen Bestimmungen veröffentlichen.

Die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität in den Gebieten führen, in denen der zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Blei im Vergleich zu dem festge­legten Grenzwert niedrig ist.

Bei der Anwendung dieser Richtlinie sind die im Anhang festgelegten Kenndaten für die Wahl der Probe­nahmemethode einzuhalten. Zur Analyse der Proben ist die Referenzmethode gemäß dem Anhang der eine andere Methode anzuwenden, für die der Kommission der Nachweis gleichwertiger Ergebnisse erbracht worden ist.

Die spätere Weiterentwicklung der Kenndaten, die bei der Wahl einer Probenahmemethode gemäß dem Anhang einzuhalten sind, sowie der Referenzmethode zur Analyse gemäß dem Anhang kann aufgrund des in diesem Bereich erzielten wissenschaftlichen und technischen Fortschritts wünschenswert sein. Zur Er­leichterung der hierfür erforderlichen Arbeiten ist ein Verfahren vorzusehen, mit dem eine enge Zusammen­arbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission in einem Ausschuß für die Anpassung an den wissen­schaftlichen und technischen Fortschritt eingeführt wird -

hat folgende Richtlinien erlassen

## Artikel 1

(1) Gegenstand dieser Richtlinien ist die Festlegung eines Grenzwerts für den Bleigehalt in der Luft, um speziell einen Beitrag zum Schutz des Menschen vor den Auswirkungen der Bleiverschmutzung der Umwelt zu leisten.

(2) Diese Richtlinie bezieht sich nicht auf die Gefährdung am Arbeitsplatz.

## Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Richtlinie ist unter „Grenzwert“ die Bleikonzentration in der Luft zu verstehen, die unter den nachstehend festgelegten Bedingungen nicht überschritten werden darf.

(2) Der Grenzwert - ausgedrückt als Jahresmittelwert - beträgt 2 Mikrogramm Pb/m3.

(3) Die Mitgliedstaaten können jederzeit einen strengeren Wert als den in dieser Richtlinie vorgeschrie­benen festsetzen.

## Artikel 3[[7]](#footnote-7)

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß fünf Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie der gemäß Artikel 4 gemessene Bleigehalt in der Luft den in Artikel 2 festgelegten Grenzwert nicht überschreitet.

(2) Besteht nach Auffassung eines Mitgliedstaats die Möglichkeit, daß der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Grenzwert vier Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie an bestimmten Orten überschritten wird, so teilt er dies der Kommission mit.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission binnen zwei Jahren nach Beginn der An­wendung dieser Richtlinie Pläne für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität an diesen Orten. In die­sen Plänen, die anhand der relevanten Daten über Art, Ursprung und Entwicklung der Verschmutzung auf­gestellt werden, sind insbesondere die Maßnahmen und Verfahren zu beschreiben, die der betreffende Mitgliedstaat angewandt hat oder anzuwenden beabsichtigt. Ziel dieser Maßnahme und Verfahren muß es sein, daß an diesen Orten die Bleikonzentration in der Luft den in Artikel 2 Absatz 2 festgelegten Grenzwert so bald wie möglich, spätestens jedoch sieben Jahre nach Bekanntgabe dieser Richtlinie erreicht oder unterschreitet. Diese Maßnahmen und Verfahren müssen der Richtlinie 78/611/EWG und den Ergebnissen aus ihrer Anwendung Rechnung tragen.

## Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Einrichtung und den Betrieb von Meßstationen an Orten, an denen Personen während eines langen Zeitraums kontinuierlich einer Gefährdung ausgesetzt sein können und an denen nach ihrer Ansicht die Gefahr besteht, daß die Artikel 1 und 2 nicht eingehalten werden.

## Artikel 5

(1) Für die Anwendung dieser Richtlinie übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auf Verlangen Angaben über

- die Orte, an denen die Proben genommen werden,

- die Probenahme- und Analyseverfahren zur Bestimmung der Bleikonzentration in der Luft

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Juli jeden Jahres, zum ersten Mal in dem Jahr nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinie, die Orte mit, an denen der in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Grenzwert im vergangenen Kalenderjahr überschritten worden ist, und geben die festgestellte Konzentration an.

(3) Ferner unterrichten sie die Kommission spätestens ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Überschreitung erfolgt ist, über die Maßnahmen, die sie getroffen haben, um eine Wiederholung dieser Überschreitung auszuschließen.

(4) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten jährlich die von ihr aufgrund dieses Artikels erhaltenen Informationen.

## Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle drei Jahre Angaben über die Durchführung dieser Richtlinie im Rahmen eines sektoralen Berichts, der auch die anderen einschlägigen Gemeinschaftsrichtli­nien erfaßt. Der Bericht ist anhand eines von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richt­linie 91/692/EWG[[8]](#footnote-8) ausgearbeiteten Fragebogens oder Schemas zu erstellen. Der Fragebogen bzw. das Schema wird den Mitgliedstaaten sechs Monate vor Beginn des Berichtszeitraums übersandt. der Bericht ist bei der Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des von ihm erfaßten Dreijahreszeitraums einzureichen.

Der erste Bericht erfaßt den Zeitraum 1994 bis 1996.

Die Kommission veröffentlicht innerhalb von neun Monaten nach Erhalt der einzelstaatlichen Berichte einen Gemeinschaftsbericht über die Durchführung dieser Richtlinie.

## Artikel 7

Die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen darf nicht zu einer merkbaren Verschlechterung der Luftqualität in den Gebieten führen, in denen der bei Beginn der Anwendung dieser Richtlinie festgestellte Grad der Verschmutzung durch Blei im Vergleich zu dem in Artikel 2 Absatz 2 festge­legten Grenzwert niedrig ist.

## Artikel 8

Bei der Anwendung dieser Richtlinie halten die Mitgliedstaaten die im Anhang festgelegten Kenndaten für die Wahl der Probenahmemethode ein. Zur Analyse der Proben verwenden die Mitgliedstaaten die im An­hang genannte Referenzmethode oder eine andere Methode, für die sie der Kommission zuvor den Nach­weis gleichwertiger Ergebnisse erbracht haben.

## Artikel 9

Das Verfahren der Artikel 10 und 11 zur Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und techni­schen Fortschritt bezieht sich auf die Kenndaten, die bei der Wahl einer Probenahmemethode gemäß dem Anhang einzuhalten sind, sowie auf die Referenzmethoden gemäß dem Anhang.

Diese Anpassung darf keine direkte oder indirekte Änderung bei der Anwendung des in Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten tatsächlichen Wertes der Konzentration zur Folge habe.

## Artikel 10

(1) Es wird ein Ausschuß für die Anpassung dieser Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt - im folgenden „Ausschuß“ genannt - eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Artikel 11

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zweiundsechzig Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen werden. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft die in Aussicht genommenen Maßnahmen, wenn sie der Stellung des Ausschusses entsprechen.

Entsprechen die in Aussicht genommenen Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu treffenden Maß­nahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission getroffen.

## Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtli­nie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen; sie setzen die Kommission unver­züglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlauf der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter dieser Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

## Kenndaten, die bei der Wahl einer Probenahmemethode einzuhalten sind, und Refe­renzmethode zur Analyse des Bleigehalts der Luft

Die Schwebstoffpartikel sind mit einem Probenehmer auf einem Filter zur anschließenden Analyse des Bleigehalts einzufangen.

### A. Kenndaten, die bei der Wahl der Probenahmemethode einzuhalten sind

1. Filter

Die Einfangleistung des Filters muß für alle Teilchen mit einem durchschnittlichen aerodynamischen Durchmesser von 0,3 µm bei der für die Probenahme angewandten Geschwindigkeit an der Einlaß­fläche des Filters mindestens 99 % betragen.

2. Einfangleistung des Probenehmers

Die Einfangleistung des Probenehmers ist definiert als das Verhältnis des Gehalts an Schwebstoff­partikeln der vom Filter eingefangenen Luft zum Gehalt der Luft. Die Einfangleistung eines Probe­nehmers darf nicht kleiner sein als die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werte und darf nicht von der Windrichtung abhängig sein.

Mindest-Einfangleistung des Probenehmers (%)

Partikelgröße

Windgeschwindigkeit (aerodynamischer Durchmesser)

5 µm 10 µm

2 ms-1 95 65

4 ms-1 95 60

6 ms-1 85 40

3. Durchsatz bei der Probenahme

Der Durchsatz bei der Probenahme muss während eines Probenahmezeitraums auf ± 5 % des Nenn­wertes konstant gehalten werden.

4. Standortwahl

Die Standortwahl der Probenahmestationen (Probenehmer) müssen möglichst so gewählt werden, daß sie repräsentativ für die Gebiete sind, in denen Messungen vorgenommen werden müssen.

5. Durchführung

Die Probenahme muss fortlaufend erfolgen; Unterbrechungen von wenigen Minuten einmal pro Tag oder pro Woche sind jedoch zum Filterwechsel zulässig. Ein als Jahresmittel berechneter Wert gilt nur, wenn die Probenahme während der ersten fünf Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie an min­destens 10 Arbeitstagen pro Monat und danach an mindestens 15 Arbeitstagen pro Monat erfolgt; die Probenahmetage sind möglichst gleichmäßig auf den betreffenden Zeitraum zu verteilen. Der Jah­resmittelwert wird berechnet, indem die Summe der gültigen Tageswerte durch die Zahl der Tage mit gültigen Werten geteilt wird.

### B. Referenzmethoden für die Analyse

Referenzmethoden für die Analysen ist die Atomabsorptionsspektrometrie; der Analysenfehler bei der Be­stimmung von Blei in den eingefangenen Partikeln muß geringer als ein Wert sein, der dem Bleigehalt der Luft von 0,1 µg m-3 (5 % des 2 µg m-3 Grenzwerts) entspricht. Dieser Analysenfehler ist durch eine entspre­chende Häufigkeit der Kalibrierung innerhalb des festgelegten Bereiches zu halten.

1. ABl. Nr. C 154 vom 7.7.1975, S. 29 [↑](#footnote-ref-1)
2. ABl. Nr. C 28 vom 9.2.1976,S. 31 [↑](#footnote-ref-2)
3. ABl. Nr. C 50 vom 4.3.1976, S. 9 [↑](#footnote-ref-3)
4. ABl. Nr. C 112 vom 20.12.1973, S. 1 [↑](#footnote-ref-4)
5. ABl. Nr. C 139 vom 13.6.1977, S. 1 [↑](#footnote-ref-5)
6. ABl. Nr. L 197 vom 22.7.1978, S. 19 [↑](#footnote-ref-6)
7. In Deutschland geltende Übergangsmaßnahmen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 90/656/EWG vom 4.12.1990 (ABl.EG vom 17.12.1990 Nr. L 353/59): In Abweichung von der Richtlinie 82/884/EWG kann Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorsehen, daß im Bereich jener Richtlinie

   der Verpflichtung nach Artikel 3 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1991 nach zukommen ist;

   der Verpflichtung zur Unterrichtung der Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 bis zum 31. Dezember 1991 nachzukommen ist;

   der Verpflichtung zur Übermittlung von Plänen für die schrittweise Verbesserung der Luftqualität nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 bis zum 31. Dezember 1992 nachzukommen ist;

   der Verpflichtung zur Einhaltung der in der Richtlinie festgesetzten Grenzwerte nach Artikel 3 Absatz 3 dritter Satz bis zum 1. Juni 1994 nachzukommen ist. [↑](#footnote-ref-7)
8. ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48 [↑](#footnote-ref-8)